

Satzung des Tierschutzvereins Ibbenbüren und Umgebung e.V.

§ 1

Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Ibbenbüren und Umgebung e.V.“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ibbenbüren. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Ibbenbüren oder das Landgericht Münster.

§ 3

Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten den **Tierschutz** zu vertreten und entsprechend zu fördern.
- (2) Die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Durchführung der Tierschutzarbeit erfolgt durch Mitgliedbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Einnahmen aus Eigenarbeit.
- (3) Darüber hinaus kann der Verein mit Städten und Gemeinden Absprachen über die Aufnahme und Weitervermittlung von Fundtieren sowie über finanzielle Zuwendungen, die ausschließlich der Unterstützung des Satzungszweckes dienen, treffen.

§ 4

Verbandmitgliedschaft

Der Verein ist zurzeit Mitglied in den Dachverbänden des „Deutscher Tierschutzbund“ mit Sitz in Bonn, sowie des Landestierschutzverbandes NRW mit Sitz in Herne. Die Mitgliedschaft in einem anderen Dachverband ist nach Entscheidung des Vorstandes möglich.

Des Weiteren werden Kooperationen mit anderen Tierschutzorganisationen und der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Tecklenburger Land (ANTL) angestrebt.

§ 5

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des AG Steinfurt unter VR 239 eingetragen.

§ 6

Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), können als Mitglieder aufgenommen werden. Dabei geht der Verein davon aus, dass die vorgenannten Mitglieder den Verein finanziell durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Weise fördern. Dabei muss diese Unterstützung den jährlichen Mitgliedsbeitrag in jedem Fall überschreiten.
- (3) Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendeten 17. Lebensjahr können ebenfalls Vereinsmitglied werden, allerdings werden diese vertreten durch ihre jeweiligen Sorgeberechtigten, die selbst Mitglied des Vereins sein müssen.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (5) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (7) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht mehr anfechtbar.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet ebenfalls durch Tod des Vereinsmitglieds, ebenso im Falle einer evtl. Auflösung des Vereins.

§ 8

Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- (4) Der Vorstand hat seinen beabsichtigten Ausschluss dem betroffenen Vereinsmitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sodann mit der Beschlussfassung sofort wirksam.
- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 9

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von weiteren 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit Brief oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Erhöhungen gelten frühestens zum nächsten Jahresbeginn nach Beschlussfassung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand (§12 und §13 der Satzung).
- (2) Die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 18 der Satzung).

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen, von denen je zwei gemeinsam den Verein vertreten.
- (2) Der Vorstand hat die Wahrnehmung des Tierschutzes, der Finanzangelegenheiten, der Mitgliederbetreuung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Einrichtung einer Geschäftsstelle bzw. sonstige Rechtsfragen vorzunehmen oder folgende Aufgaben wahrzunehmen. Ferner obliegt ihm die repräsentativen, administrativen und organisatorischen Tätigkeiten.
- (3) Es soll ein Beirat gebildet werden. Dieser soll aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Beirates sollen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Beirat hat beratende Funktion.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verfahren.

§ 13 Bildung einer Jugendgruppe bzw. einer Arbeitsgruppe

- (1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, den Tierschutzgedanken schon bei Jugendlichen zu wecken und zu festigen. Deswegen soll ein Jugendwart/in gewählt werden. Einzelheiten werden durch die Mitgliederversammlung geregelt. Damit sollen auch Aktivitäten und eine Verbindung zur Bevölkerung aufgebaut werden.
- (2) Ferner will der Verein seine Aufgaben auch durch Bildung von Arbeitsgruppen erfüllen, welche vom Vorstand delegiert werden oder durch Durchführung von Arbeiten, welche die Arbeitsgruppe selbst mit Zustimmung des Vorstandes sich selbst aufgeben kann.

§ 14

Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen zu berufen. Einladung durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse, sowie mit unsignierter E-Mail genügt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse. Parallel erfolgt eine Bekanntgabe über die Vereinshomepage.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation, z. B. per Telefon oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmern einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder sonstiger Medien durchgeführt werden. Über die Einzelheiten entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge müssen bis spätestens bis Ende des ersten Halbjahres (30.06.) des laufenden Kalenderjahres schriftlich eingegangen sein.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 15

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, spätestens in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs.1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 16

außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf einberufen.

- (2) Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand, wenn nach § 36 BGB die einfache Mehrheit des Vorstandes es verlangt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die für eine ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Fristen sind einzuhalten.
- (4) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen allerdings nur die Punkte zur Sprache und zur Abstimmung kommen, die zur Einberufung geführt haben und die vorher in der Tagesordnung hierfür genannt wurden.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. In diesem Zusammenhang muss dann ein neuer Vorstand gewählt werden. Im Falle des Scheiterns einer Neuwahl erfolgt eine Notbestellung durch das Amtsgericht gem. § 29 BGB.

§ 17

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine auf 7 Kalendertage verkürzte Ladungsfrist.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der angegebenen Stimmen.
- (3) Zu einem Beschluss, die eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich) die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.
- (7) Hinsichtlich der Durchführung von Vorstandswahlen soll ein Wahlleiter bestimmt werden. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 4 Monate bereits Vereinsmitglied ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Beratung und Beschlussfassungen von eingebrachten Anträgen
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des letzten Geschäftsjahres
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Neuwahlen der Vorstandsmitglieder für die Wahlperiode für die Dauer von 2 Jahren.
 - e) Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Berufung eines Stellvertreters nach Möglichkeit bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode vorzunehmen.
 - f) Die Bestellung der Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu einer Vorstandsperson stehen oder Mitarbeiter und Angestellte des Vereins sein

§ 19

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied der Versammlung zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).

- (3) Das Vereinsvermögen fällt an den deutschen Tierschutzbund bzw. dessen Nachfolgeorganisation.

§ 21 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der zu einer Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten und der daraus wachsenden Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt auch automatisiert, so z. B. in der Beitragsverwaltung.

§ 22 Gemeinnützigkeit

Der Tierschutzverein Ibbenbüren und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch aktiven Tierschutz durch Vermeidung von Tierquälerei, Aufnahme von Fundtieren, Versorgung und Betreuung bzw. Vermittlung von Fundtieren und aller damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

§ 23 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 24 Mittel der Körperschaft

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 25 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 26
Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. An den deutschen Tierschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder
2. an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

Ende der Satzung.